Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27
Freitag, den 3. März 2017
Nummer 5

Kurzinfos

- **Mitteilungen Landratsamt** Seite 2–18
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seite 19
- **Verschiedenes** Seiten 20–22



Bürgerbus Arzberg

Mit der feierlichen Übergabe des neuen Bürgerbusses in der Gemeinde Arzberg hat Landrat Kai Emanuel den Fahrbetrieb offiziell eröffnet. „Wir erreichen mit dem Bürgerbus Zielgruppen, die vom regulären öffentlichen Verkehr nicht oder nur sehr schwer erreicht werden können“, betonte Landrat Emanuel, der selbst am Steuer des Busses eine Tour bestritt. Künftig wird das neue Fahrzeug mit acht Sitzplätzen immer dienstags und freitags alle 18 Ortsteile der Gemeinde Arzberg miteinander verbinden. Fahrgäste werden am Dienstag und Freitag jeweils an der Haustür abgeholt, zum Ziel ihrer Wahl gefahren, dort wieder abgeholt und nach Hause gefahren. Am Donnerstagnachmittag wird eine feste Linienfahrt angeboten. Eine telefonische Vorbestellung ist immer montags und mittwochs von 15 bis 17 Uhr möglich. *Foto: TZ N. Wendt*

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen	
Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070
Dezernat – Hauptverwaltung	
Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300
Dezernat – Finanzverwaltung	
Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002
Dezernat – Bau und Umwelt	
Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301
Dezernat – Ordnung	
Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Dezernat – Soziales	
Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Landrat

Spatenstich



Landrat Kai Emanuel (auf dem Foto in der Mitte) vollzog im Torgauer Gewerbegebiet Nord gemeinsam mit Torgaus Oberbürgermeisterin Romina Barth (2. von rechts) den sogenannten ersten Spatenstich für die neue Pilzzuchtanlage der Firma Mushroom Park GmbH. Mit dabei beim symbolischen Akt waren Sven Handschuh (Vertriebsingenieur der Baumfirma Goldbeck/links), Bauleiter Jang Hojae (2. von links) sowie Betriebsleiter Lee Donglak (rechts). *Foto: Stadtverwaltung Torgau*

Mitteilungen Büro Kreistag

In der 12. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 9. November 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff **Beschluss-Nr.**

Öffentlicher Teil

- Petition an den Landkreis Nordsachsen, K 8919 **006/16 KA**
- Petition an den Landkreis Nordsachsen – „Naturschutz – Ja! Aber nicht zu Lasten der Bürger!“ **007/16 KA**

Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Die öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am

Mittwoch, dem 8. März 2017, 18.00 Uhr, im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 1. Obergeschoss, „Heinrich-Schütz-Saal“, Schlossstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG **Drucks.-Nr.**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 9. 11. 2016

2 Beratung und Beschlussfassung einer Beschlussvorlage

2.1 Petition an den Landkreis Nordsachsen – „Zur Arbeit des Grundbuchamtes Nordsachsen und kooperierender Ämter" **2- 270/17**

3 Informationen und Anfragen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an. Die nicht öffentliche Tagesordnung beinhaltet Vorlagen, welche zur Beschlussfassung für den Kreistag vorberaten werden.

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder
Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Priester Flur 4 (Gde. Krostitz)	116/11	0,0749	Wohnbaufläche
Priester Flur 4 (Gde. Krostitz)	116/6	0,2138	0,0999 ha LN 0,1139 ha Wohnbaufläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Mörtitz Flur 1 (Gde. Doberschütz)	124/67	0,1595	0,0636 ha Landwirtschaftsfläche 0,0959 ha Wohnbaufläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Schildau Flur 10 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	69/1	0,1588	Wohnbaufläche
Schildau Flur 10 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	70/1	0,5413	0,5293 ha Landwirtschaftsfläche 0,0120 ha Weg

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Information an Land- bzw. Forstwirte und Land- bzw. Forstwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Mockrehna Flur 3 (Gde. Mockrehna)	44/5	0,1156	Wohnbaufläche
Mockrehna Flur 4 (Gde. Mockrehna)	21	1,0581	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 12. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Draheim
SB Landwirtschaft

Neue Ausstellung im Landratsamt Torgau mit Werken von Brigitte Bode



Eine neue Ausstellung mit Werken von Brigitte Bode wurde am Donnerstag, 23. Februar 2017, im Flügel C von Schloss Hartenfels Torgau eröffnet. Bei den insgesamt etwa 40 ausgestellten Werken, die bis zum 28. April 2017 besichtigt werden können, handelt es sich hauptsächlich um Ölmalereien mit Landschaften, Stillleben und Blumen.
Die in Magdeburg geborene und im Delitzscher Ortsteil Döbernitz lebende Künstlerin beschäftigt sich seit mehr als 30 Jahren mit der Malerei und war bereits bei verschiedenen größeren Ausstellungen präsent. Anlässlich der Ausstellungseröffnung im Landratsamt Nordsachsen gratulierte die Amtsleiterin des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, Uta Schladitz (auf dem Foto links/Foto: Landratsamt) der Künstlerin zur gelungenen Exposition.

Grundstücksverkauf

Das Landratsamt Nordsachsen bietet das Grundstück Parkstaße 21 in 04509 Löbnitz; Gemarkung Löbnitz, Flur 9, Flurstück 23/4, Grundstücksgröße 850 m² zum Verkauf an.

Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Gutsverwalterhaus (Haus II), Keller, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dach;
Nutz- bzw. Wohnfläche gesamt: Eine Nutzung des Gebäudes ist im jetzigen Zustand nicht mehr möglich.
Baujahr: 18. Jahrhundert
Das Gebäude ist in der Liste der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen registriert und hat als ehemaliger Bestandteil der Gutsanlage orts- und kulturgeschichtliche Bedeutung. Der Keller ist aufgrund seiner bauhistorischen Bedeutung zu erhalten.

Weitere Informationen zum Ausschreibungsobjekt erhalten Sie im Landratsamt Nordsachsen, Schul- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Liegenschaften/Hochbau, Herr Greulich, Tel.: 03421 758 7140, Herr Gebauer, Tel.: 03421 758 7154 bzw. Frau Schumann, Tel.: 03421 758 7147.

Besichtigungstermin: Nach Vereinbarung
Gebote sind bis zum 31. 3. 2017 an das Landratsamt Nordsachsen, Fischerstraße 26 in 04860 Torgau, Schul- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Liegenschaften/Hochbau in einem geschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstücksverkauf ehemaliges Gutsverwalterhaus (Haus II) Gemarkung Löbnitz, Flur 9, Flurstück 23/4“, zu richten.
Das Landratsamt ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet.

Greulich
Komm. Amtsleiter
Schul- und Liegenschaftsamt

Dezernat Hauptverwaltung

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-325/2016/DZ
(Grundbuch von Eilenburg, Blatt 3688)

Eigentümer	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grete Jacob, geb. Römer geb. 02.04.1908	Eilenburg	1	104/67

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Schlossstraße 27
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Fleischer
Amtsleiter

Dezernat Ordnung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der kreisfreien Stadt Leipzig

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der kreisfreien Stadt Leipzig vom 19. 1. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 19. 1. 2017 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 20. 1. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:

Nachdem das Veterinär-Lebensmittelaufsichtsamt der Stadt Leipzig am 18. 1. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel in der Stadt Leipzig amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 19. 1. 2017 durch das Lebensmit-

telüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Fundort des Wildvogels getroffen, welches Regionen des Landkreises Nordsachsen umfasste, und Maßnahmen gemäß §§ 55-56 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.
Da jedoch am 1. 2. 2017 ein Geflügelpest-Ausbruch im Ortsteil Rackwitz der Gemeinde Rackwitz amtlich festgestellt wurde, fällt der Ortsteil Radefeld der Großen Kreisstadt Schkeuditz sowie Teile der Stadt Taucha in das seit 1. 2. 2017 neu gebildete Beobachtungsgebiet, sodass hier die erlassenen Maßnahmen per Allgemeinverfügung vom 1. 2. 2017 einzuhalten sind.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 18. Februar 2017

Dr. Hüller-Krah
SGL Tiergesundheitsschutz, Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einer Reiherente in der Schladitzer Bucht des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einer Reiherente in der Schladitzer Bucht des Landkreises Nordsachsen vom 20.01.2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 16.01.2017 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 03.02.2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:

Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 20.01.2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel in der Schladitzer Bucht amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 20.01.2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Fundort des Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55-56 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 20.01.2017 in der Schladitzer Bucht wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 20. Februar 2017

Dr. Hüller-Krah
SGL Tiergesundheitsschutz, Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Eilenburg des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Schwan in Eilenburg wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 14.03.2017 festgelegt.

2. **Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:**

   Die Große Kreisstadt Eilenburg mit den Ortsteilen
   - **Stadt Eilenburg**
   - **Hainichen und**
   - **Wedelwitz**

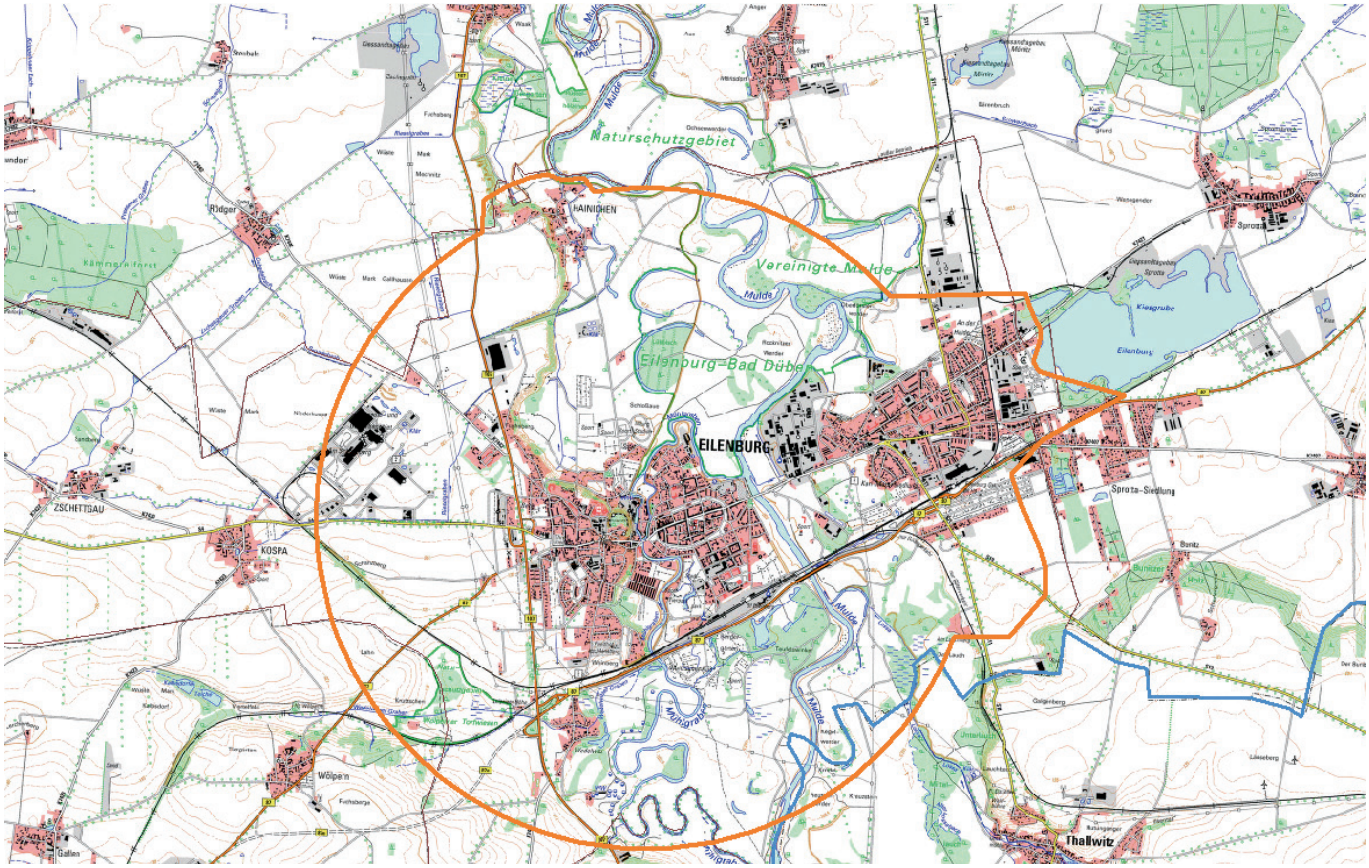

Abbildung 1: Sperrbezirk – die orange Linie entspricht der Sperrgebietsgrenze.

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.

4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.

4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel frei lebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.

4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem von der DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.

4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll Delitzsch, den 21. 2. 2017
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem tot aufgefundenen Schwan in Eilenburg).

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Eilenburg im Landkreis Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Schwan in der Stadt Eilenburg wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km für 30 Tage bis zum 23.03.2017 festgelegt.

2. **Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:**
   - **die Große Kreisstadt Eilenburg mit allen Ortsteilen**
   - **die Gemeinde Jesewitz mit allen Ortsteilen**
   - **die Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Kupsal, Mutschlena und Priester**
   - **die Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Boyda, Göritz und Wölkau**
   - **die Gemeinde Laußig mit den Ortsteilen Gruna und Laußig**
   - **die Gemeinde Zschepplin mit den Ortsteilen Hohenprießnitz, Krippehna, Naundorf, Noitzsch, Rödgen, Steubeln und Zschepplin**
   - **die Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen Bunitz, Doberschütz, Mölbitz, Mörtitz, Paschwitz, Rote Jahne, Sprotta, Sprotta-Siedlung sowie**
   - **die Stadt Taucha mit der Ortslage nördlich vom Schwarzen Berg/ Eilenburger Straße sowie dem Ortsteil Pönitz**

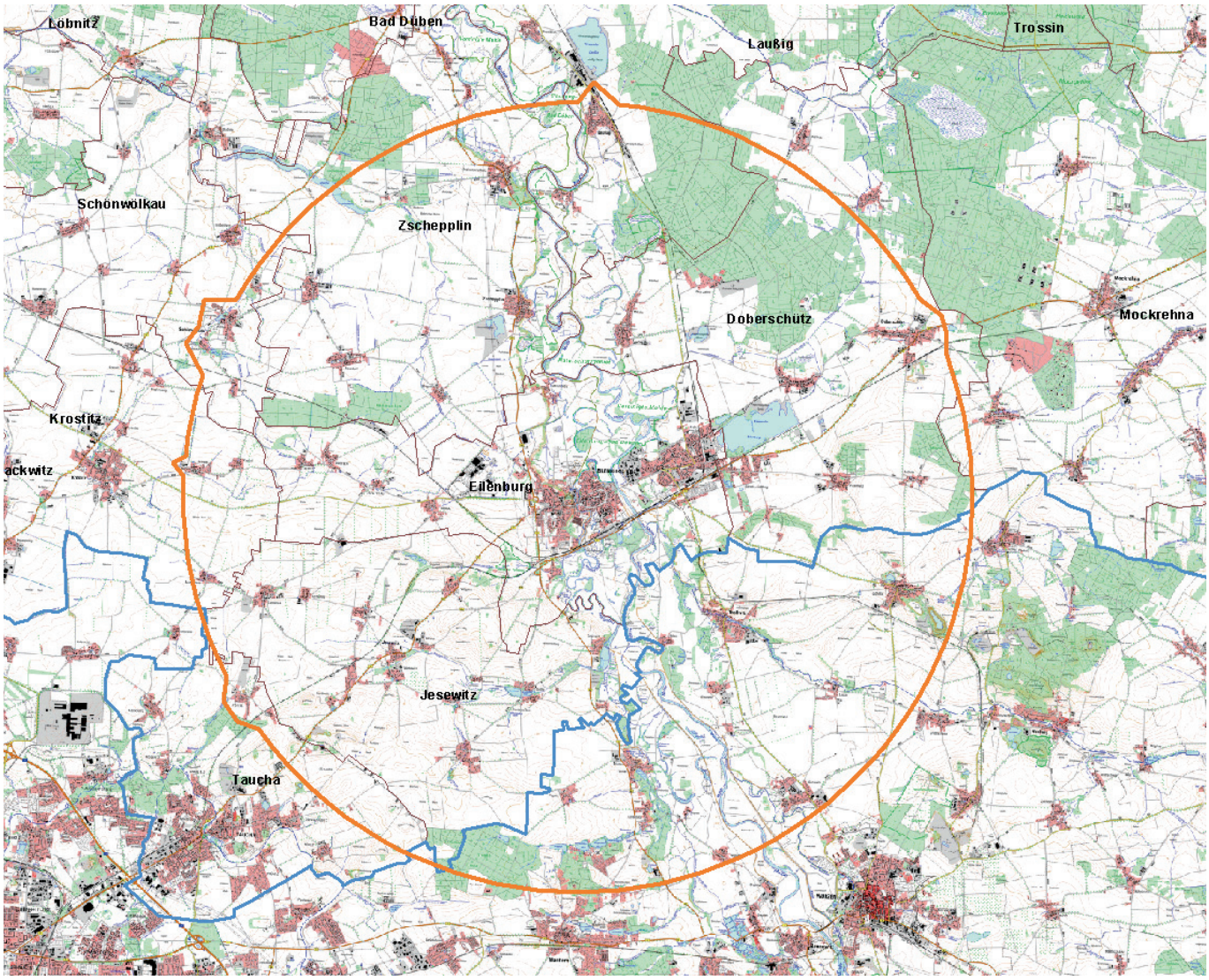

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 8. 3. 2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 23.03.2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 23.03.2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll Delitzsch, den 21. 2. 2017
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einer Wildgans in der kreisfreien Stadt Leipzig

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einer tot aufgefundenen Wildgans im Elsterflutbett in Leipzig wurde am 24. 2. 2017 durch das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt der Stadt Leipzig amtlich festgestellt. Mit sofortiger Wirkung wird ein Beobachtungsgebiet für die Regionen des Landkreises Nordsachsen, welche innerhalb eines Radius von mindestens 10 km um den betroffenen Fundort liegen, für 30 Tage bis zum 26. 3. 2017 festgelegt.

2. **Folgende Gebiete im Landkreis Nordsachsen werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:**
   - **die Stadt Taucha mit den Ortslagen Jägerweg und Hirtenweg sowie der Ortslage südlich der Portitzer Straße und westlich der Sommerfelder Straße sowie**
   - **die Große Kreisstadt Schkeuditz mit dem Ortsteil Radefeld und dessen Ortslagen westlich des Gewerbegebietes „Haynaer Weg“, südlich des Haynaer Wegs und östlich der Lützschenaer Straße der Stadt Schkeuditz und deren Ortslagen südlich der B6 und östlich der Theodor-Heuss-Straße, der Friedrich-Ebert-Straße und nördlich der Leipziger Straße sowie dem Ortsteil Dölzig.**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

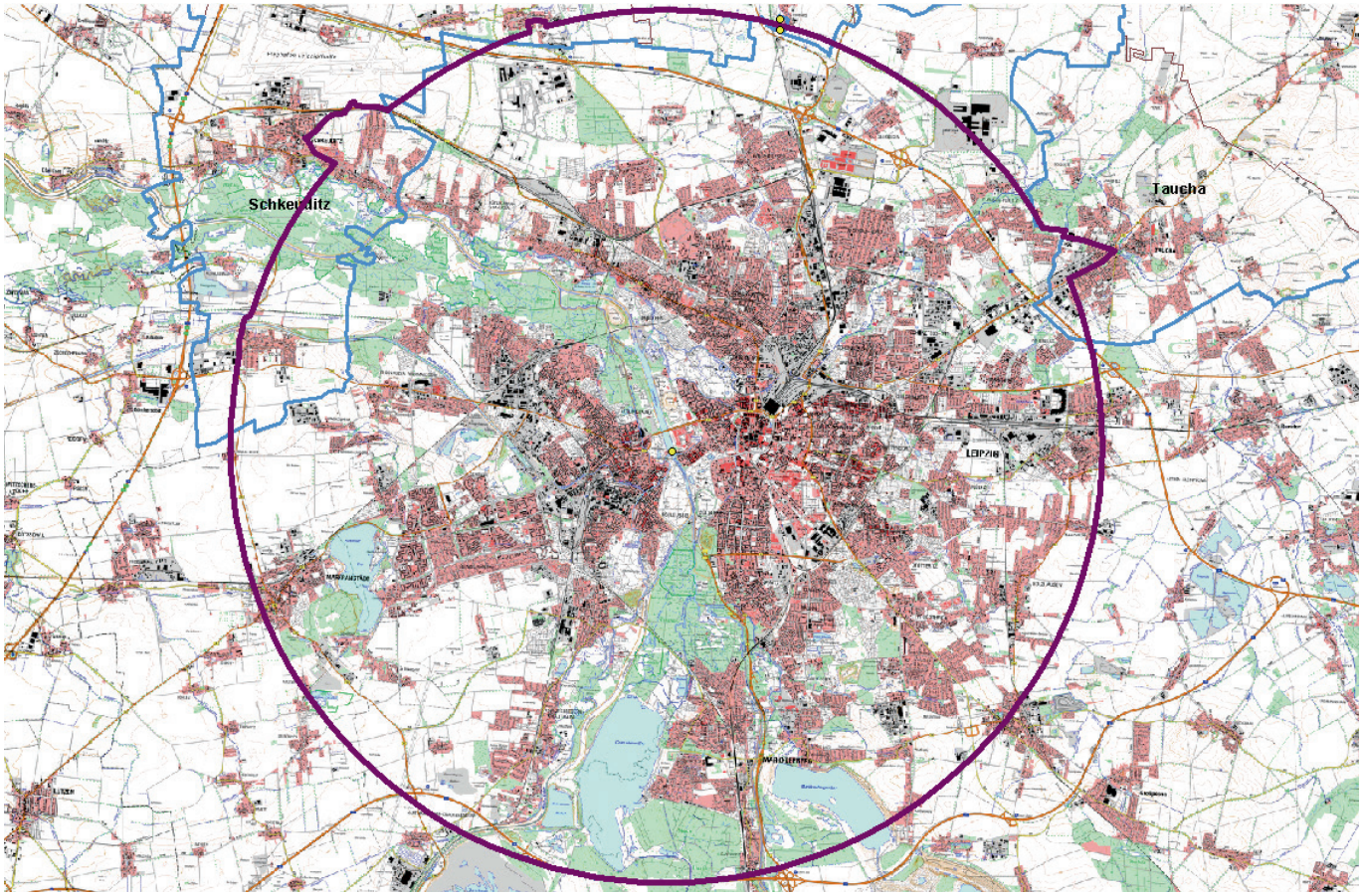

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die violette Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 11. 3. 2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 26. 3. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 26. 3. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.



Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Eilenburg vom 21.02.2017 nach dem Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Eilenburg des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Änderung der Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard in Eilenburg wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 21. 3. 2017 festgelegt.
   Die Dauer des aufgrund des Ausbruchs der aviären Influenza bei einem Schwan am 21. 2 .2017 festgelegten Sperrbezirks wird hiermit verlängert und endet am 21. 3. 2017.

2. **Der bisherige Sperrbezirk:**

   Die Große Kreisstadt Eilenburg mit den Ortsteilen
   - **Stadt Eilenburg**
   - **Hainichen und**
   - **Wedelwitz**

   wird um die Gemeinde Doberschütz mit dem Ortsteil Sprotta-Siedlung erweitert.

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.

4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.

4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.

4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem von der DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.

4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.

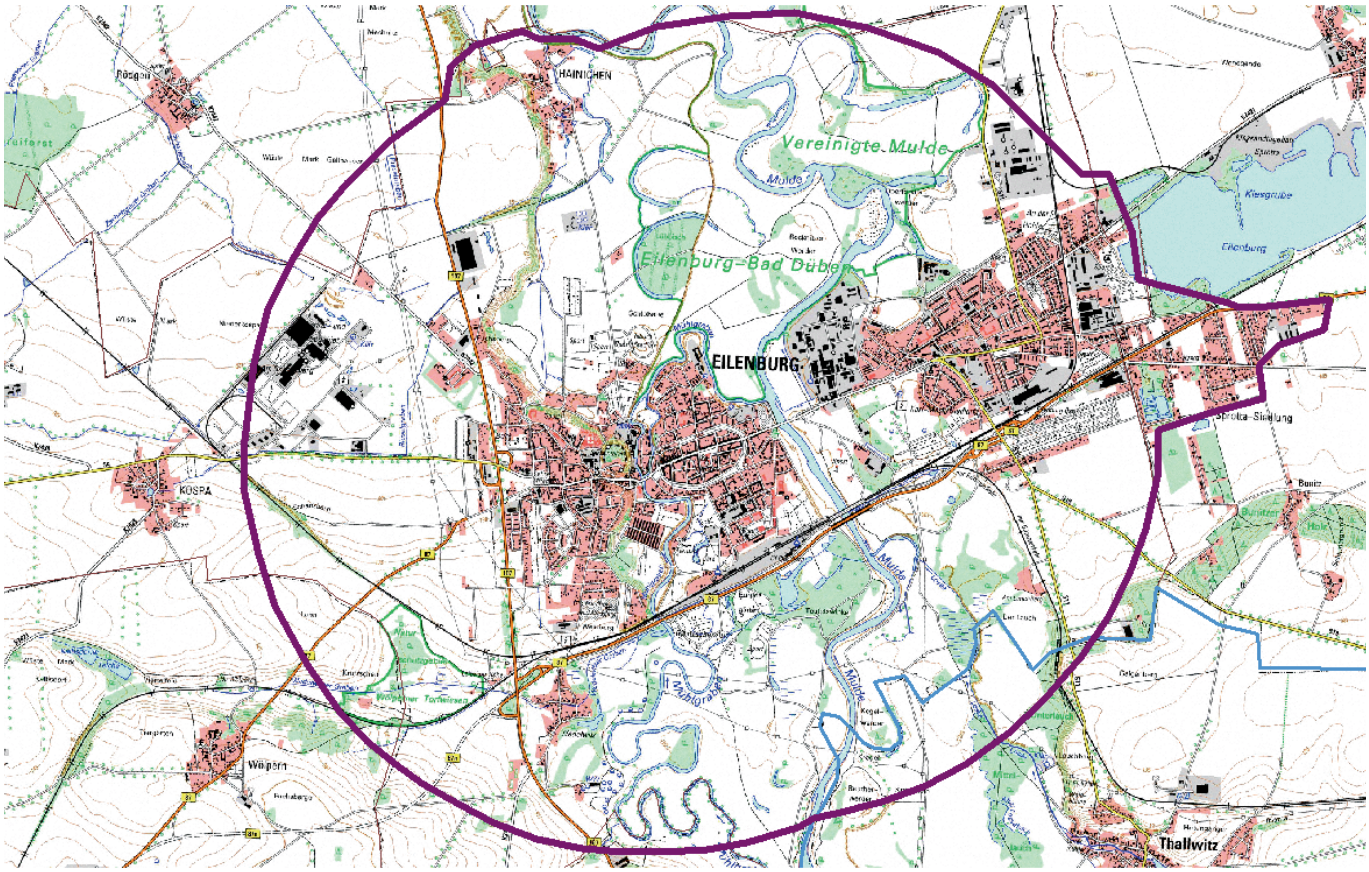

Abbildung 1: Sperrbezirk – die violette Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll Delitzsch, 28. 2. 2017
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem tot aufgefundenen Schwan in Eilenburg).

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Stadt Eilenburg vom 21. 2. 2017 nach dem Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Eilenburg des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Änderung der Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard in der Stadt Eilenburg wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km für 30 Tage bis zum 30. 3. 2017 festgelegt.
Die Dauer des aufgrund des Ausbruchs der aviären Influenza bei einem Schwan am 21. 2. 2017 festgelegten Beobachtungsgebietes wird hiermit verlängert und endet am 30. 3. 2017.

2. **Das bestehende Beobachtungsgebiet:**
   - **die Große Kreisstadt Eilenburg mit allen Ortsteilen**
   - **die Gemeinde Jesewitz mit allen Ortsteilen**
   - **die Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Kupsal, Mutschlena und Priester**
   - **die Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Boyda, Göritz und Wölkau**
   - **die Gemeinde Laußig mit den Ortsteilen Gruna und Laußig**
   - **die Gemeinde Zschepplin mit den Ortsteilen Hohenprießnitz, Krippehna, Naundorf, Noitzsch, Rödgen, Steubeln und Zschepplin**
   - **die Stadt Taucha mit der Ortslage nördlich vom Schwarzen Berg/ Eilenburger Straße sowie dem Ortsteil Pönitz sowie**
   - **die Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen Bunitz, Doberschütz, Mölbitz, Mörtitz, Paschwitz, Rote Jahne, Sprotta, Sprotta-Siedlung**

   wird wie folgt erweitert
   - **die Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen Battaune und Wöllnau (außer Dorfstraße Nr. 79) sowie**
   - **die Gemeinde Mockrehna mit dem Ortsteil Strelln**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner

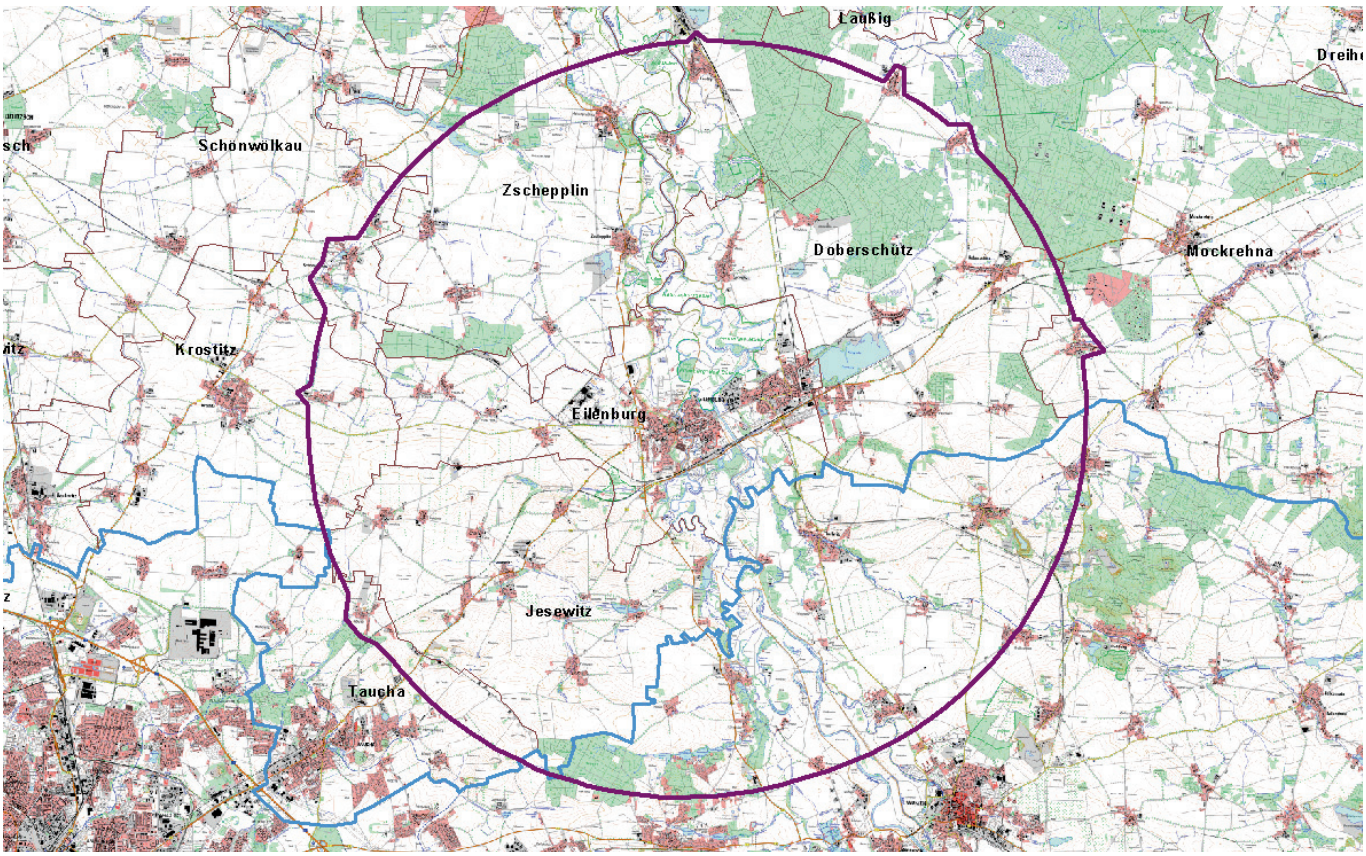

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die violette Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 15.03.2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 30. 3. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 30. 3. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau**

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@ra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll Delitzsch, den 28. 2. 2017
i.A.

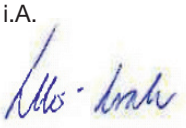

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan im Naturbad Luppa des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan im Naturbad Luppa der Gemeinde Wermsdorf des Landkreises Nordsachsen vom 08.02.2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 8. 2. 2017veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 08.02.2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Schwan in Luppa amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 8. 2. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von 3 Kilometern um den Fundort der Wildvögel getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55–56 der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 8. 2. 2017 in Luppa wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14. 11. 2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 1.März 2017

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Putenbestand in Rackwitz des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Putenbestand in Rackwitz des Landkreises Nordsachsen vom 1. 2. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 1. 2. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6a Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 1. 2. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest in einem Putenbestand in Rackwitz amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 1. 2. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von 3 Kilometern um den Putenbestand getroffen und Maßnahmen gemäß § 21 der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Geflügelpest am 1. 2. 2017 in Rackwitz wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen sowie Erfüllung der Vorgaben gemäß der Geflügelpest-Verordnung und Entscheidung 2006/437/EG sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einer Putenhaltung in Rackwitz beansprucht weiterhin Geltung.
Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14. 11. 2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 2. März 2017

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard im Ortsteil Laue der Stadt Delitzsch des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard im Ortsteil Laue der Stadt Delitzsch des Landkreises Nordsachsen vom 9. 2. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 9. 2. 2017 und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 18. 2. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 9. 2. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Bussard im Ortsteil Laue der Stadt Delitzsch amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 9. 2. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von 3 Kilometern um den Fundort des Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55–56 der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 9. 2. 2017 im Ortsteil Laue wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14. 11. 2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 2. März 2017



Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat März 2017

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
DVM Kathleen Mai, Amtsleiterin
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch
Tel.: 034202-988 5202
Fax: 03421-758 85 5210
E-Mail: Birgit.Opitz@lra-nordsachsen.de

Der Notfallbereitschaftsdienst hat lt. Berufsordnung die tierärztliche Versorgung an den Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden zu gewährleisten.

Fr bis Do		**Bereich Torgau-Oschatz-Riesa**		
von	**bis**			**Montag 8: Uhr – Montag 8:00 Uhr**
17.03.17	23.03.17	TÄ Eileen Heinrich, Werdau 16 H, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7765323, Fax: 03421/7765324, Handy: 0176/64278701	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659	**18.03.2017-19.03.2017 nur Kleintiere Andrea Zöller, Hugo-Haase-Straße 16-18, 01616 Strehla, Tel.: 035264-224926**
24.03.17	30.03.17	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	**25.03.2017-26.03.2017 nur Kleintiere TÄ Ines Leidel, Straße der Einheit 47a, 04769 Naundorf, Tel.:03435/666050, Handy: 0171/3204062**

Tabak- und Alkoholprävention – „KlarSicht-Parcours“ Multiplikatorenschulung und Ausleihe

Der KlarSicht-Mitmach-Parcours der BZgA ist seit vielen Jahren bei Schulen in Deutschland beliebt, um Suchtprävention zu den Themen Tabak und Alkohol spielerisch und altersgerecht zu vermitteln. Um dem hohen Bedarf zu begegnen, hat die BZgA eine Koffervariante des Parcours entwickelt, welcher aus fünf Mitmach-Stationen besteht. Mit den Materialien des Methodenkoffers können sich Jugendliche ab zwölf Jahren auf einfache und interaktive Art über die Risiken von Nikotin und Alkohol informieren. Der KlarSicht-Koffer ist auf Wirkung und Akzeptanz hin evaluiert.

Fachkräfte in der Jugendarbeit, Lehrkräfte und andere NutzerInnen können mit dem KlarSicht-Koffer eigenständig, kontinuierlich und nachhaltig Veranstaltungen in Schulen und im Freizeitbereich durchführen. Dem Landkreis Nordsachsen stehen zwei Koffer zur Ausleihe beim Gesundheitsamt zur Verfügung.
Für die Arbeit mit dem KlarSicht-Koffer wird eine im Vorfeld stattfindende Schulung empfohlen, um eine praxisorientierte Einführung in die Arbeitsweise mit den Materialien zu erhalten. Hierzu möchten wir alle Interessierten gern einladen.

Inhalte der kostenfreien Schulung:

- Ziele und Aufbau des Parcours
- Kenntnisse zum Parcours und den einzelnen Stationen
- Organisatorisches rund um den Parcours
- Schulinterne Kommunikation und Verankerungsstrategien in der Schule
- Externe Unterstützungsmöglichkeiten

Termine:

15. 3. 2017, 13.00–16.30 Uhr	Delitzsch, Landratsamt Nordsachsen
6. 4. 2017, 13.00–16.30 Uhr	Torgau, Kulturbastion KAP Torgau e. V.

Zielgruppen:

PädagogInnen, (Schul-)SozialarbeiterInnen, Fachkräfte in der Jugendarbeit, Interessierte

Da die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung auf 15 Personen begrenzt ist, empfehlen wir eine rechtzeitige Anmeldung.
Die Fortbildung findet in Kooperation mit der Suchtberatungs- und -behandlungsstelle des Sozial- und Beschäftigungszentrums Delitzsch gGmbH sowie der Kulturbastion KAP Torgau e. V. statt.

Anmeldungen oder Anfragen zur Ausleihe richten Sie bitte an: Conny.Dietze@lra-nordsachsen.de, Tel.: 034202/ 988-6333

Nähere Informationen zum Material auch unter: www.klarsicht.bzga.de/koffer/

Gesundheitsamt

Pressemitteilung zum Influenza-Geschehen

Obwohl die Zahlen an Influenzameldungen im gesamten Freistaat Sachsen leicht rückläufig sind, ist im Landkreis Nordsachsen weiterhin eine erhöhte Influenzaaktivität zu verzeichnen.

Bis zur 7. Kalenderwoche wurden dem Gesundheitsamt Nordsachsen 630 labordiagnostisch bestätigte Fälle von Influenza gemeldet. Im Vergleich dazu wurden im Kalenderjahr 2016 insgesamt 609 Influenzafälle berichtet.
Bisheriger Höhepunkt der diesjährigen Erkrankungswelle lag in der 5. bis 6. Kalenderwoche.
Es ist nicht auszuschließen, dass die Aktivität der Influenzaviren nach den Schulferien wieder zunimmt und es zu einer zweiten Erkrankungswelle in dieser Saison kommt.
Das Gesundheitsamt empfiehlt daher allen Personen, die sich in dieser Grippesaison noch nicht impfen ließen, auch weiterhin die Grippeschutzimpfung noch einzuholen.
Die Möglichkeit dazu besteht in den Hausarztpraxen und auch weiterhin
jeweils am Dienstag zwischen 16 und 18 Uhr im Gesundheitsamt des Landkreises an den Standorten Delitzsch und Torgau.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.
Bitte bringen Sie zum Impftermin Ihre Krankenkassenkarte und Ihren Impfausweis mit.
Mit allgemeinen Hygienemaßnahmen wie regelmäßigem gründlichen Händewaschen, hygienischem Husten und Niesen (in die Armbeuge) sowie dem Verwenden von Einwegtaschentüchern kann jeder etwas zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr beitragen.
Personen mit Krankheitszeichen sollten möglichst keine Gemeinschaftseinrichtungen oder Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen besuchen, denn sie stellen für ihre Umgebung ein großes Ansteckungsrisiko dar.

Dezernat Soziales

Landkreis Nordsachsen

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.



Ihre Ansprechpartner:

- **Bereich Torgau**
  Frau Politschuk
  Tel.: 03421 7586107
  Schlossstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
  Frau Helfer-Thiemecke
  Tel.: 034202 9886140
  Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
  Frau Renner
  Tel.: 03435 9846180
  Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Bekanntmachungen Zweckverbände

Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle

zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig findet am 23. 3. 2017, 10.00 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig im R. 259, statt.

Tagesordnung der 11. Sitzung:
- Fortschreibung Projektstatusbericht und Rückblick auf das erste Betriebsjahr
- Integration eines eCall-Systems gem. paneuropäischer eCall-Verordnung
- Migration des Landkreises Leipzig: Auswirkungen der Terminverschiebung und Statusbericht
- Vereinbarung zur Auslösung des Bevölkerungswarnsystems des Landkreises Leipzig
- Feststellung des Protokolls vom 24. 6. 2016
- nicht öffentliche Beratungsinhalte

Verschiedenes

Erste LEADER-Fördermittelaufrufe für 2017 gestartet.

Tourismus als Förderschwerpunkt

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Delitzscher Land startet mit zwei Aufrufen im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Delitzscher Land 2014–2020 in das Jahr 2017. In den beiden Aufrufen wird zur Einreichung von Vorhaben für insgesamt sieben Fördermaßnahmen aufgefordert. Vier davon sprechen den Aus- und Aufbau von touristischer Infrastruktur an.
Insgesamt werden 1,72 Mio. Euro aus dem europäischen ELER-Fonds bereitgestellt. Die Fördersätze liegen zwischen 30 und 80 Prozent. Sowohl Kommunen und Vereine als auch Unternehmen und Privatpersonen können Projekte einreichen. Gesucht werden Projektideen in folgenden Bereichen:

Maßnahme 2.1.2:	Sanierung von Bestandgebäuden zu Wohnzwecken
Maßnahme 2.2.3:	Nichtinvestive Ausgaben zur Initiierung und Unterstützung von Betreuungs- und Bildungsangeboten
Maßnahme 4.1.1:	Beratungsleistungen, Wissenstransfer sowie Maßnahmen zur Produktentwicklung für touristische Leistungsträger
Maßnahme 4.3.1:	Bauliche Maßnahmen zur Einrichtung und Erweiterung von Beherbergungskapazitäten in kleinen Beherbergungs- oder Gastronomiebetrieben
Maßnahme 4.3.2:	Bauliche Entwicklung von Wander-, Rad- und Reitwegen, insbesondere zugehöriger Infrastrukturen
Maßnahme 4.3.3:	Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastrukturen
Maßnahme 7.3:	Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Koordinierung oder Vernetzung von Projekten, insbesondere durch Studien oder Projektmanagements

Detaillierte Informationen und alle benötigten Unterlagen inklusive der Einreichungsfristen finden Sie unter http://www.delitzscherland.de/aufrufe.

Wir empfehlen Ihnen, vor Antragstellung Kontakt zum Regionalmanagement aufzunehmen und sich zu den Fördermöglichkeiten beraten zu lassen.

Zum investiv förderfähigen LEADER-Gebiet Delitzscher Land gehören die Kommunen Wiedemar, Rackwitz, Krostitz, Jesewitz, Schönwölkau, Löbnitz, Zschepplin, alle Ortsteile von Delitzsch und Schkeuditz sowie folgende Ortsteile von Taucha: Merkwitz, Pönitz, Seegeritz, Sehlis und Plösitz.
Nicht-investive Vorhaben sind ohne Einschränkungen in allen zehn Kommunen der LEADER-Region Delitzscher Land förderfähig.

Kontakt:
Regionalmanagement Delitzscher Land
Dörthe Hößler, Sebastian Bohnet
Telefon: 034 202 / 35 471
Mail: info@delitzscherland.de
www.delitzscherland.de

Förderung für den ländlichen Raum – Bis 10. 4. 2017 Anmeldungen einreichen!

LEADER-Region Dübener Heide ruft 1,71 Mio. EUR auf

Bad Düben. Es sind Macher und Macherinnen für den ländlichen Raum gefragt! Bis zum 10. 4. 2017 können Antragsteller und Antragstellerinnen beim Regionalmanagement Dübener Heide Vorhaben einreichen und sich um europäische Fördermittel mit einem Gesamtvolumen von 1,71 Mio EUR bewerben. So vielfältig wie die Dübener Heide ist, können auch die eingereichten Projekte aus den Bereichen Unternehmensförderung, Natur- und Umweltschutz, Tourismus sowie Wohnen und Leben sein: Denkbar sind beispielsweise die Umnutzung sowie die Wiedernutzung von Gebäuden zum Wohnhaus, zum Werk- und Betriebsstandort oder zur zertifizierten Gästeunterkunft. Die Errichtung von neuer öffentlicher touristischer Infrastruktur wie z. B. Rastplätze und Wegebeschilderungen ist ebenfalls ein möglicher Fördergegenstand. Auch Rückbauvorhaben und Maßnahmen, die die öffentliche Infrastruktur in den Ortschaften stärken, können mit Geldern aus dem europäischen Fördertopf unterstützt werden.
Aber auch wer keine Straßen ausbaut und Einrichtungen der Daseinsvorsorge plant, ist bei LEADER richtig. Denn auch Ideen zur Gründung eines Betriebs, zur Verbesserung der Kooperation zwischen Unternehmen oder zur Schaffung neuer Wissensgrundlagen durch Erstellung von Studien sind gefragt. „LEADER ist ein Förderprogramm, das sich an die Menschen vor Ort im ländlichen Raum richtet und von ihrer Beteiligung lebt“, unterstreicht Monika Weber vom Regionalmanagement Dübener Heide.
Von der Förderung können Kommunen, Vereine, Gewerbetreibende und natürlich Privatpersonen profitieren. Zur LEADER-Förderregion im sächsischen Teil der Dübener Heide gehören die Städte Bad Düben, Eilenburg, Dommitzsch und Torgau (Zinna, Welsau) sowie die Gemeinden Elsnig, Doberschütz, Dreiheide, Laußig und Mockrehna.
Mit allen Fragen kann man sich an das Regionalmanagement Dübener Heide wenden. Dieses berät kostenlos und begleitet durch das zweistufige Antragsverfahren. Kontakt: Monika Weber (Tel.: 0171 7488594); Josef Bühler (Tel.: 0175 5803150).

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Blutspendetermine in Nordsachsen im März 2017:

Datum	Spendelokal	von - bis
Sa 04.03.2017	Doberschütz - Freiw. Feuerwehr, Eilenburger Chaussee 12	09:00 - 13:00
Fr 10.03.2017	Belgern, Bürgersaal, Markt 10	15:00 - 18:00
Di 14.03.2017	Dommitzsch, Mehrgen.Haus, Leipziger Str. 75	14:30 - 18:00
Fr 17.03.2017	Glesien - Sonnenblumen-Grundschule, Conradplatz 6	14:00 - 18:30
Do 23.03.2017	Delitzsch – BSZ, Karl-Marx-Str. 1	08:30 - 12:30
Fr 24.03.2017	Delitzsch – Bürgerhaus, Securiusstr. 34	15:00 - 19:00
Mi 29.03.2017	Torgau, Gemeinderäume, Karl-Marx-Platz 1	14:30 - 18:30

Aktuelle Termine beim FIT e.V. im März 2017

Am 09.03.2017 findet ab 15.30 Uhr unsere Frauentagsfeier mit allen FIT-Mitgliedern und FIT-Mitarbeitern in Torgau-Nordwest im Stadtteiltreff statt!

Frauenfrühstück

Di., 14. 3. 2017: 10.00 Uhr — Frauentagsfrühstück in geselliger Runde mit Landfrauenvereinen aus der Region, unter dem Motto: „Gleichberechtigung und Frauenrechte im 21. Jahrhundert".

Di., 28. 3. 2017: 10.00 Uhr — Das aktuelle Verkehrsgeschehen erklärt uns Hr. Reichenbach. Bitte Teilnahmebestätigung mitbringen!

Frauengruppe „Kontakt"

Mo., 6. 3. 2017: 15.00 Uhr — Frauentag ist ein ganz besonderer Tag. Lasst ihn uns gemeinsam feiern. Im Stadtteiltreff in Torgau-NW, Finkenweg 3.

Mo., 20. 3. 2017: 15.00 Uhr — Wir gehen gemeinsam zum Bowling. Treffpunkt im Brauhaus, Warschauer Straße.

Kindergruppe „Sonnenstrahl"

Mo., 13. 3. 2017: 16.00 Uhr — Es wird zu Ostern und für den Frühling gebastelt. Im Stadtteiltreff in Torgau-NW, Finkenweg 3.

Mo., 27. 3. 2017: 16.00 Uhr — Wir backen gemeinsam zum Frühling. Im Stadtteiltreff in Torgau-NW, Finkenweg 3.

Puppenspielnachmittag „Schmetterling"

Mo., 6. 3. 2017: 16.00 Uhr — Spielnachmittag zum Frauentag, es wird gesungen und gespielt im FIT-Café, Leipziger Str. 28.

Mo, 20. 3.2017: 16.00 Uhr — Spielnachmittag! Wie heißen Deine Lieblingsbücher? Im FIT-Café, Leipziger Straße 28.

Mit freundlichen Grüßen
Fraueninitiative Torgau e.V.
www.fit-torgau.de

Unter der Lupe

In der Rathausgalerie Dommitzsch präsentiert der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann" e. V. vom 7. März bis zum 11. September 2017 eine Fotoausstellung von Ulrike Hommel. Beim Fotografieren betrachtet Ulrike Hommel ihre Umgebung gern „unter der Lupe". Dabei werden Kleinigkeiten groß und interessant. Scheinbar Großes und Bedeutendes wirkt nebensächlich und verschwimmt unscharf, wenn Details im Mittelpunkt stehen. In den Fokus nimmt die Hobby-Fotografin aus Süptitz vor allem die Natur und Gebäude, die sie gerade umgeben. Dabei findet sie ihre Motive eher zufällig. Den Auslöser drückt Ulrike Hommel aber erst, wenn sie im Bildausschnitt etwas entdeckt hat, das eher unauffällig oder speziell ist. Dabei kann das Bild leuchtend bunt, in braunen Sepia-Tönen oder schwarzweiß sein – je nachdem, was das Motiv am besten zur Geltung bringt. Weil sich Ulrike Hommel gern viel Zeit für ihre Fotos nimmt, hat sie sich auf Makro-Aufnahmen von Pflanzen und Architektur spezialisiert. So gehören Bilder aus dem eigenen Garten oder vom Urlaub am Meer ebenso zu ihrem Werk wie Serien vom Torgauer Schloss Hartenfels und dem leer stehenden Elsniger Bahnhof. Als Motto ihrer künstlerischen Arbeit sieht sie Christian Morgensterns Aussage: „Man sieht oft etwas hundertmal, tausendmal, ehe man es zum ersten Mal richtig sieht." Die Vernissage zur 38. Ausstellung findet am Dienstag, dem 7. März 2017, um 15.00 Uhr in der 1. Etage des Rathauses Dommitzsch, statt.

Senioren Selbsthilfe Zentrum

Veranstaltungsplan März 2017

Jeden Montag und Mittwoch finden in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr bei uns bzw. mit uns verschiedene Veranstaltungen statt:

8. 3. 2017	„Frauentag"
12.30 Uhr–14.00 Uhr	Medienoldies
15. 3. 2017	„Kaffee und Kuchen"
22. 3. 2017	„Frühlingsprogramm mit Frau Conrad"
29. 3. 2017	„Mitgliederversammlung"

Jeden Montag trifft sich unsere Handarbeitsgruppe in unseren Räumen von 14.00 bis etwa 17.00 Uhr. – Jeder ist willkommen!
Weitere Veranstaltungen im Internet unter: www.seniorenzentrum-torgau.de

Dienstleistungsgenossenschaft „Wöllnauer Senke" eG i.L. (GnR 495 – Amtsgericht Leipzig)

OT Sprotta
Lindenallee 44
04838 Doberschütz

Die Genossenschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Genossenschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Sprotta, den 27. 12. 2016

Ittner
Liquidator

Freunde und Förderer der Grundschule Delitzsch-Ost e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2017 um 19.00 Uhr in die Grundschule Delitzsch-Ost.

Folgende Tagesordnungspunkte sind geplant:

1. Begrüßung, Anträge zur Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Wahl des Protokollführers
2. Rechenschafts- und Finanzbericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes
4. Finanzplan bzw. Arbeitsplan und Vorschläge zur Verwendung der Mittel für das Jahr 2017
5. sonstiges

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Wir weisen darauf hin, dass, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Versammlung beschlussfähig ist.

Zur Erinnerung an alle Mitglieder, die keinen Dauerauftrag eingerichtet haben, der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal wieder fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand des Fördervereins

Besuch des Puppendoktors und letzte Chance zum Besuch der Sandmann-Sonderausstellung am 19. 3. 2017 im Museum Oschatz

Der Puppendoktor lädt am 19. 3. 2017 von 13.30 bis 17.00 Uhr wieder zu einer Sprechstunde ein! Genauer gesagt, öffnet die FRAU Puppendoktor an diesem Tag ihre Praxis im Stadt- und Waagenmuseum Oschatz.
Wer zu Hause einen kaputten Teddy oder eine defekte Puppe hat, ist recht herzlich dazu eingeladen, diese in der „Puppenpraxis“ vorzustellen. Frau Pavica Gottschild aus Dresden schaut sich den kleinen Patienten gern an und entscheidet dann, ob er in die Puppenklinik eingewiesen werden muss oder gleich vor Ort behandelt werden kann.
Leider nicht behandelt werden können alle Puppen der Firma „ZAPF“ und „Mattel“, wie z. B. Baby Born oder Barbie.
Gern beantwortet Frau Gottschild aber auch an diesem Nachmittag alle Fragen rund um Puppen und Teddys und nimmt auf Wunsch Puppenbewertungen vor.

Am 19.03.2017 ist aber auch die Sonderausstellung „Sandmann, lieber Sandmann …“ von 13.30 bis 17.00 Uhr letztmalig im Stadt- und Waagenmuseum Oschatz zu sehen.
Schon über 2 000 Besucher haben sich in der Ausstellung in Oschatz bisher an den kleinen Kerl mit dem Spitzbart und dem Säckchen mit Schlafsand in der Hand erinnert.
Große und kleine Sandmann-Fans können originale Bühnenbilder sowie zahlreiche Requisiten, Fahrzeuge, Trickpuppen und -tiere und natürlich verschiedene Sandmannfiguren bewundern, welche alle in den vielen Filmen tatsächlich im Einsatz waren.
Eine originale Winterlandschaft, der Märchenwald mit Rapunzel und Rumpelstilzchen, aber auch die Kürbiskinder und der Plumps wecken dabei Erinnerungen an frühere Sandmannfolgen. Dabei reist der Sandmann in Straßen- und Wasserfahrzeugen, im Pferdewagen, der Kutsche oder im Schlitten an.
Am 19.03.17 ist letztmalig die Chance, diese Figuren und Fahrzeuge in Oschatz im Original zu sehen! „Sandmann, lieber Sandmann …“ ist eine Ausstellung, die Jung und Alt begeistert.

Das Stadt- und Waagenmuseum Oschatz freut sich am Sonntag, dem 19. 3. 2017 zwischen 13.30 und 17.00 Uhr auf recht viele große und kleine Besucher in der Sandmann-Sonderausstellung und in der Puppendoktorsprechstunde!